

3333 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (2. BHG-Novelle 1987)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll in der Aufzählung der Aufgaben der Kassen anstelle der "Aufstellung der Kassenabrechnungen" die "Vorbereitung der Kassenabrechnungen" angeführt werden. In den Bestimmungen über den Gegenstand der Veranschlagung war unter anderem vorgesehen, daß die Ausgaben zum Zwecke der Anlegung von Geldmitteln des Bundes und die Einnahmen aus der Abhebung solcher angelegter Mittel nicht zu den im Bundesvoranschlagsentwurf zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben gehören, "sofern die Anlegung und Abhebung innerhalb desselben Finanzjahres vereinbart ist". Diese letztgenannte Bedingung soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates entfallen.

Gleichzeitig soll in diese Bestimmungen betreffend Einnahmen und Ausgaben, die nicht im Bundesvoranschlagsentwurf zu veranschlagen sind, nunmehr auch "Einnahmen aus der Aufnahme und Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden im Rahmen einer Prolongation oder Konversion" aufgenommen werden. Dadurch soll der durch die Bundesfinanzgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 281, geschaffenen Möglichkeit Rechnung getragen werden, Konversionen oder Prolongationen bestehender Finanzschulden unter Ausnützung der jeweiligen Lage und der Entwicklungstendenzen des Kapitalmarktes auch unabhängig vom Jahr der vorgesehenen Tilgung durchzuführen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (2. BHG-Novelle 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 10 23

Albrecht Konecny
Berichterstatter

Köpf
Obmann